

Statuten

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton St. Gallen



Name

Art. 1 Unter dem Namen «Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton St. Gallen» (SRK Kanton St. Gallen) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Das SRK Kanton St. Gallen umfasst das Gebiet des Kantons St. Gallen.

Art. 2 Das SRK Kanton St. Gallen ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder als für sich verbindlich.

Zweck und Aufgaben

Art. 3 Das SRK Kanton St. Gallen erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes.

Insbesondere nimmt das SRK Kanton St. Gallen folgende Aufgaben wahr:

- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Förderung des Kurswesens im Gesundheitsbereich,
- Mitwirkung in der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege,
- Hilfeleistungen bei Notlagen,
- Mitwirkung bei der Integration von anerkannten Flüchtlingen,
- Verbreitung des Rotkreuzgedankens in der Bevölkerung,
- Unterstützung von humanitären Projekten,
- Mitwirkung beim Blutspendedienst,
- Unterstützung des Jugendrotkreuzes.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des SRK Kanton St. Gallen können sein:

- natürliche Personen, die für das SRK Kanton St. Gallen regelmässig freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten oder die den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten,
- juristische Personen, gemeinnützige und soziale Institutionen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die dem SRK Kanton St. Gallen jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten,
- die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um das SRK Kanton St. Gallen in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Zur Aufnahme in das SRK Kanton St. Gallen muss das Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnen und den Jahresbeitrag einbezahlt haben.

Der Austritt aus dem SRK Kanton St. Gallen muss dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, auf Ende eines Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder sind binnen 14 Tagen seit Beschlussfassung über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen. Sie können gegen den Beschluss binnen 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erheben. Ein mit Rekurs angefochtener Ausschluss wird rechtskräftig, wenn ihn die Mitgliederversammlung bestätigt.

Organe

Art. 5

Die Organe des SRK Kanton St. Gallen sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kanton St. Gallen. Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- Dechargeerteilung,
- Rekursinstanz,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin,
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschluss über Anträge der stimmberechtigten Mitglieder,
- Änderung der Statuten,
- Kenntnisnahme Leitbild,
- Auflösung des Vereins «SRK Kanton St. Gallen».

Mitgliederversammlung, Procedere

Art. 7

An der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitglieder müssen mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen werden. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand für nötig erachtet oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des SRK Kanton St. Gallen geleitet, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, allenfalls von einem andern Vorstandsmitglied.

Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der Stimmenden. Vorbehalten bleiben Art. 12 und 13 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit hat jene Person den Stichentscheid, welche den Vorsitz innehat.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden unterzeichnet wird.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die regionale Vertretung ist angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem andern Organ vorbehalten sind. Im Wesentlichen sind das:

- Erlass der Geschäftsordnung (Führungs- und Organisationsgrundlagen),
- Festsetzung der Aktivitäten im Vereinsgebiet,
- Entscheid über Aufbau, Weiterbestand und Aufhebung von Regionalstellen bzw. Geschäftsstellen,
- Ernennung von Personen für die Geschäftsführung,
- Wahl der Delegierten für die Rotkreuzversammlungen,
- Überwachung der Geschäftsführung,
- Stellungnahme zu Fragen, die vom Schweizerischen Roten Kreuz unterbreitet werden,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Abschluss von Vereinbarungen,
- Kontakt zum Schweizerischen Roten Kreuz, zum Kanton St. Gallen und zu Organisationen und Persönlichkeiten mit gleichartiger Zielsetzung,
- Erlass und Genehmigung von Reglementen,
- Festlegung des Sitzes des Schweizerischen Rotes Kreuz Kanton St. Gallen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Führung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- Regelung der Spesen und Entschädigungen des Vorstands.

Der Vorstand kann Projektgruppen bilden und dabei aussenstehende Personen beiziehen.

Einzelheiten zur Arbeitsweise des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung (Führungs- und Organisationsreglement) geregelt.

Revisionsstelle

Art. 9 Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich zwei Revisoren oder eine Treuhandfirma als Revisionsstelle des Vereins. Diese prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle, Wertschriften- und Kassabestände zu gewähren.

Geschäftsführung

Art. 10 Das SRK Kanton St. Gallen führt eine kantonale Geschäftsstelle.

Die kantonale Geschäftsstelle ist in den Regionen präsent mit Dienstleistungen und Aktivitäten.

Die kantonale Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Dem Geschäftsführer oder Geschäftsführerin werden die dafür erforderlichen Kompetenzen übertragen. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der kantonalen Geschäftsstelle (Geschäftsführer/in und Bereichsleiter/innen) sind in der Geschäftsordnung (Führungs- und Organisationsgrundlagen) geregelt.

Finanzen

Art. 11 Die Einnahmen des SRK Kanton St. Gallen bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- freiwilligen Beiträgen und Gönnerbeiträgen,
- Taxen und anderen Einnahmen aus Dienstleistungen,
- Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden,
- Mittelbeschaffungsaktionen,
- Erträgen aus Vermögen.

Über die Anlage des Vermögens und die Grundsätze der Vermögensverwaltung beschliesst der Vorstand.

Für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton St. Gallen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Revision der Statuten

Art.12 Die ganze oder teilweise Revision der Statuten des SRK Kanton St. Gallen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntel der Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

Art. 13 Über die Auflösung des SRK Kanton St. Gallen kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss tritt erst nach der Genehmigung des zuständigen Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes in Rechtskraft.

Im Fall der Auflösung ist das vorhandene Vermögen des SRK Kanton St. Gallen, soweit diesem das Verfügungsrecht darüber zusteht, binnen eines Jahres auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen mit der Auflage, dieses einer andern oder einer sich allenfalls neu bildenden Rotkreuzorganisation im Kanton St. Gallen zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

Diese Statuten ersetzen die Statuten in der Fassung vom 11. Juli 2005. Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des SRK Kanton St. Gallen vom 14. Juni 2016 genehmigt und treten am gleichen Datum in Kraft.

Vom Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes wurden die neuen Statuten am 30. November 2016 genehmigt.

Der Präsident:



Dr.med. Luzius Schmid

Der Protokollführer:



Michael Anderegg

Informationen und Kontakt

Schweizerisches Rotes Kreuz

Kanton St. Gallen

Marktplatz 24

Postfach 559

9004 St. Gallen

Tel. 071 227 99 66

Fax 071 227 99 69

info@srk-sg.ch

www.srk-sg.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton St. Gallen

